OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653587/2/MS

Datum:
Linz, 11. August 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17. Juni 2025, GZ: BHLLVerk-2025-194183/2-HOM, betreffend die Anordnung einer Nachschulung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17. Juni 2025, GZ: BHLLVerk-2025-194183/2-HOM, wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Absolvierung einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker binnen vier Monaten ab Zustellung des Bescheides vorgeschrieben. Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, seinen Führerschein zwecks Eintragung der Probezeitverlängerung der belangten Behörde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche ab Rechtskraft des Bescheides, bei der belangten Behörde abzuliefern.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Beschwerdeführer habe am 10. Mai 2025 um 17:15 Uhr in B__, L569, km 13,8, Kreuzung C-Straße, als Lenker(in) des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa, durch Einbiegen auf der Kreuzung, vor der sich das Vorschriftszeichen VORRANG GEBEN befindet, einem im Vorrang befindlichen Fahrzeug den Vorrang nicht gegeben und dieses dadurch zu unvermitteltem Bremsen genötigt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung sei von der Bezirkshauptmannschaft Perg am 13. Mai 2025 unter Zahl BHPE/925110005074/25 eine Strafverfügung erlassen worden, worin eine Geldstrafe von 170 Euro verhängt worden sei.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die am 10. Juli 2025 mittels E-Mail eingebrachte und somit rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wird, die Anordnung einer Nachschulung aufzuheben.

Begründend führt der Beschwerdeführer Folgendes aus:
„Die Anordnung der Nachschulung gemäß § 4 Abs. 3 FSG 1997 ist aus meiner Sicht nicht gerechtfertigt.
Am 10.5.2025 befand ich mich in einer Verkehrssituation, in der ich aufgrund der unübersichtlichen Kreuzungssituation den ankommenden Streifenwagen übersehen habe, es war nicht meine Absicht, den Vorrang eines anderen Verkehrsteilnehmers zu missachten. Es kam zu keinem Unfall, und der andere Verkehrsteilnehmer konnte durch eine Bremsung die Situation kontrollieren.
Zudem wurde mir bereits eine Geldstrafe in Höhe von 170,00 Euro auferlegt, die ich fristgerecht beglichen habe. Die Anordnung einer Nachschulung stellt eine unverhältnismäßige zusätzliche Belastung dar, insbesondere da ich aus der Situation gelernt habe und künftig noch vorsichtiger im Straßenverkehr agieren werde.
Ich habe vor Ort meinen Fehler eingesehen. Allerdings möchte ich darauf hinweisen, dass ich die Art und Weise der Kommunikation als unangemessen empfunden habe, insbesondere aufgrund des Tonfalls und der Unterstellung, ich hätte die Vorfahrt absichtlich missachtet.
Ich möchte darauf hinweisen, dass ich seit Erhalt meiner Lenkberechtigung stets verantwortungsvoll und regelkonform am Straßenverkehr teilgenommen habe. Der Vorfall

vom 10.05.2025 stellt eine Ausnahme dar, die nicht die Anordnung einer Nachschulung rechtfertigt."

Mit Schreiben vom 22. Juli 2025 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass eine Beschwerdevorentscheidung nicht in Erwägung gezogen wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer hat am 10. Mai 2025 um 17:15 Uhr in B__, L569, km 13,8, Kreuzung C-Straße, als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa, durch Einbiegen auf der Kreuzung, vor der sich das Vorschriftszeichen VORRANG GEBEN befindet, einem im Vorrang befindlichen Fahrzeug den Vorrang nicht gegeben und dieses dadurch zu unvermitteltem Bremsen genötigt.

Hierfür wurde der Beschwerdeführer mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 13. Mai 2025, GZ: BHPE/925110005074/25, u.a. wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 19 Abs. 7 StVO iVm § 19 Abs. 4. StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022, mit Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) bestraft.

Gegen diese Strafverfügung wurde kein Rechtsmittel erhoben und wurde die Strafverfügung mit 4. Juni 2025 rechtskräftig.

Der Beschwerdeführer verfügt über eine Lenkberechtigung für Anfänger mit einer Probezeit bis 13. August 2027.

Dass der Beschwerdeführer Inhaber einer Lenkberechtigung für Anfänger mit einer damit verbundenen Probezeit bis 13. August 2027 ist, ergibt sich aus einer Abfrage im Führerscheinregister.

Dass der Beschwerdeführer am 10. Mai 2025 eine Verwaltungsübertretung gemäß § 19 Abs. 7 StVO begangen hat, ergibt sich aus der oben angeführten Strafverfügung.

Dass diese mit 4. Juni 2025 rechtskräftig wurde, ergibt sich aus der Verständigung der Bezirkshauptmannschaft Perg an die belangte Behörde.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da aufgrund der Bindungswirkung des rechtskräftigen Strafverfahrens eine mündliche Verhandlung keine weitere Klärung der Rechtssache erwarten lässt und dem Entfall der mündlichen Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht, zumal in der Beschwerde auch nicht vorgebracht worden war, dass ein Rechtsmittel gegen die angeführte Strafverfügung erhoben worden war (vgl. VwGH 19. August 2024, Ra 2023/11/0066-7). Darüber hinaus hat auch keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 4 Abs. 3 FSG ist von der Behörde, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) begeht oder gegen die Bestimmung des Abs. 7 verstößt, so unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

Gemäß § 4 Abs. 6 FSG gelten als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3
„1. Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159:
[…]
e) § 19 Abs. 7 (Vorrangverletzung)
[…]

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Führerscheinbehörde an eine rechtskräftige Bestrafung gebunden (vgl. z.B. VwGH 27. Jänner 2005, 2003/11/0169; 24. Februar 2009, 2007/11/0042, sowie 21. August 2014, Ra 2014/11/0027). Diese Bindungswirkung besteht auch gegenüber rechtskräftigen Strafverfügungen (VwGH 21. August 2014, Ra 2014/11/0027).

Für den Beschwerdefall folgt daraus, dass die belangte Behörde in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 13. Mai 2025, GZ: BHPE/925110005074/25, davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 19 Abs. 7 StVO), die einen schweren Verstoß darstellt, vom Betroffenen und somit als Lenker eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde.
Da somit feststeht, dass der Beschwerdeführer am 10. Mai 2025 einen schweren Verstoß innerhalb der Probezeit begangen hat, war von der belangten Behörde zwingend eine Nachschulung anzuordnen, wodurch auch automatisch die Probezeit um ein Jahr verlängert wird.

Damit ist im Ergebnis, zumal keine gesetzliche Grundlage dafür vorliegt, vom zwingenden Erfordernis der Nachschulung samt Verlängerung der Probezeit Abstand nehmen zu können, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß